

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Autor: Dipl.-Kfm. **Ralf Sowa** (urs Unternehmensberatung, Oldenburg)

Was lange währt – das wird wie's wird...

Das mit Zustimmung des Bundesrats am 3. April 2009 verabschiedete Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) hat gegenüber dem ersten publizierten Referentenentwurf nicht nur lange gedauert (der Entwurf datiert mit 8.11.2007), sondern auch wesentliche Änderungen erfahren:

- Die **Bewertung von u. a. Wertpapieren des Umlaufvermögens zum jeweiligen Marktwert** (*fair value*) gilt nun ausschließlich für Kreditinstitute wie Banken und Versicherungen, also nicht mehr für alle Bilanzierenden.
- Das vorgesehene **Aktivierungsgebot für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände** ist nun ein **Wahlrecht**.

Weitere High-Lights sind

- die **Abzinsung von Rückstellungen** sowie
- der **Entfall der Bilanzierungspflicht für Einzelkaufleute unterhalb bestimmter Schwellenwerte**;
- ferner wurden die **Schwellenwerte für die Größenklassen der Kapitalgesellschaften** angehoben.

Die letzten zwei Themen sind Gegenstand des vorliegenden Newsletters, die übrigen Themen werden in künftigen Newslettern aufgegriffen.

Allgemeines

Mit dem BilMoG setzt der Gesetzgeber (vgl. [Pressemitteilung des BMJ](#)) einerseits EU-Richtlinien betreffend die Jahresabschlussprüfung um (hier kein Thema), andererseits bezweckt er Erleichterungen für die Bilanzierenden sowie eine weitere Annäherung an die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze IFRS.

Das BMJ zur Einheitsbilanz

Die HGB-Bilanz sei weiterhin maßgeblich für Steuerbilanz und Ausschüttungsbemessung, so dass es mittelständischen Unternehmen möglich sei, „weiterhin nur ein Rechenwerk – die sog. Einheitsbilanz – aufzustellen“ (aus der BMJ-Pressemitteilung).

Dies so zu schreiben ist kurios: Selbstverständlich freut es mich, das sympathische Maßgeblichkeitsprinzip als Grundsatz zu erhalten, doch lassen die Steuergesetze mit ihren Detail- und Sonderregelungen der Einheitsbilanz leider kaum noch eine Chance.

Größenklassen der Kapitalgesellschaften

Die Schwellenwerte für die Klassifizierung von Kapitalgesellschaften in klein, mittelgroß und groß werden erhöht. Sie gelten rückwirkend ab 1.1.2008 (Sie lesen richtig: mehr als Jahr rückwirkend; Art. 66.1 HGB-EG).

Kapitalgesellschaften	Größenklasse	Bilanzsumme	Umsatz	Arbeitnehmer
für nach 31.12.2007 beginnende Wirtschaftsjahre (§ 267 HGB n.F., Art. 66.2 HGBEG)	klein	bis 4.840.000	bis 9.680.000	bis 50
	mittelgroß	bis 19.250.000	bis 38.500.000	bis 250
	groß	über 19.250.000	über 38.500.000	über 250
bisher	klein	bis 4.015.000	bis 8.030.000	bis 50
	mittelgroß	bis 16.060.000	bis 32.120.000	bis 250
	groß	über 16.060.000	über 32.120.000	über 250

(Hier auch als [Flussdiagramm](#) als PDF zum Download.)

Wie bisher müssen jeweils zwei Kriterien erfüllt sein, um als kleine bzw. mittelgroße Kapitalgesellschaft klassifiziert zu werden.

Selbstverständlich ist gegen diese Erleichterungen bei Publizierung und Prüfung von Jahresabschlüssen grundsätzlich nichts einzuwenden. Zwar beeinträchtigt jede unterbleibende Angabe im Anhang die Aussagekraft des Jahresabschlusses, aber freiwillige Berichterstattung in größerem Umfang als geboten bleibt jedem Unternehmen frei gestellt.

Befreiung von der Bilanzierungspflicht

Voraussetzungen

Künftig sind von der Bilanzierungspflicht nach HGB befreit:

- (nicht kapitalmarktorientierte) Einzelunternehmer mit
- Umsatz bis zu € 500.000 und
- Gewinnen bis zu € 50.000

Sind die drei Voraussetzungen erfüllt, entfällt die handelsrechtliche Buchführungs- und Bilanzpflicht. Dies ist kein *Verbot*, sondern ein Wahlrecht: Es *darf* also weiterhin nach handelsrechtlichen Grundsätzen bilanziert werden.

Ausschlüsse

Die Bilanzierungspflicht entfällt **nicht** für Personen- und Kapitalgesellschaften, ebenso nicht für kapitalmarktorientierte Einzelkaufleute. Sie *müssen* weiterhin Bilanzen erstellen.

Alternative Gewinnermittlung

Wer dieses Wahlrecht in Anspruch nimmt (also nicht nach handelsrechtlichen Grundsätzen bilanziert), muss seine Gewinnermittlung für steuerrechtliche Zwecke (ausschließlich) nach steuerrechtlichen Vorschriften erstellen. Hierfür wird i. d. R. eine sog. Einnahme-Überschuss-Rechnung erstellt werden.

Befreiung von der Bilanzierungspflicht nach EU-Recht

Auch auf EU-Ebene wird an einer Richtlinie zur Befreiung von der Bilanzierungspflicht gearbeitet. Daraus können sich in naher Zukunft Änderungen an vorstehend genannten Werten sowie auch eine Ausweitung auf *weitere* Rechtsformen ergeben.

Auf Ebene der EU wird über diese Werte diskutiert: 1 Mio. Euro Umsatz, ½ Mio. Euro Bilanzsumme, 10 Mitarbeiter.

Kritische Anmerkungen zum Verzicht auf die Bilanzierung

Wer sein *kleineres* Unternehmen weit überwiegend mit Eigenkapital finanziert und stets einen guten Überblick behält, kann mit einer Einnahme-Überschuss-Rechnung durchaus zufrieden sein.

Bevor Sie sich für diese Befreiung von der handelsrechtlichen Bilanzierung entschließen, gilt es einiges zu bedenken:

- Die **Andersartigkeit der Ergebnisermittlung** darf nicht unterschätzt werden! Folgendes Beispiel für ein kleines Handelsunternehmen (z. B. Ebay-Shop) möge dies verdeutlichen.

Periode 1	Einnahme-Überschuss-Rechnung			handelsrechtliche Bilanzierung			
	Aufwand	Ertrag	-	Aufwand	Ertrag	Bestand	
Zugang von 10 Stk. je 1 €						10	
Verkauf von 2 Stk. je 2 €	- 10	+ 4		- 2	+ 4	- 2	
Ergebnis	./ 6			+ 2			8

Periode 2	Einnahme-Überschuss-Rechnung			handelsrechtliche Bilanzierung			
	Aufwand	Ertrag	-	Aufwand	Ertrag	Bestand	
Verkauf von 8 Stk. je 2 €		16		- 8	16	- 8	
Ergebnis	+ 16			+ 8			0

Die gewählte Art der Ergebnisrechnung führt zu erheblich anderen Ergebnissen: die Einnahme-Überschuss-Rechnung ist der Liquidität, die Bilanzierung ist dem wirtschaftlichen Ergebnis näher.

- Die **Wertgrößen des Gesetzgebers** (Umsatz und Gewinn) **sind kein geeigneter Maßstab für die Wahl der Ergebnisrechnung.**

Der Umsatzschwelle können ebenso ein, zwei oder drei wie auch zehntausend einzelne Geschäfte zugrunde liegen. Bei vielen Belegen droht die Übersicht eher verloren zu gehen als bei nur wenigen.

- Die **Einnahme-Überschuss-Rechnung verlockt zu rein steuerlich motivierten Aktivitäten** zwecks Steuerung von Ergebnis und Steuerbelastung.

So erscheint ein Zukauf von z. B. Waren im Dezember als interessant, um Ergebnis und folglich Steuerlast in Folgeperioden zu verschieben. Eine (zu) kurzfristige Betrachtung kann dies selbst dann interessant erscheinen lassen, wenn die Waren im folgenden Januar (nächstes *Geschäftsjahr*) zu günstigeren Einkaufspreisen angeboten werden.

Steuerliche Anreize (hier als Gestaltungsalternative) sind i. d. R. nicht rational.

- **Negative Wirkungen auf das Rating:**

Kreditgeber informieren sich anhand der verfügbaren Ergebnisrechnung über die Bonität ihres Kreditnehmers. Rein steuerlich motivierte Ergebnisse beeinflussen das Rating negativ, denn ein niedriges Ergebnis ist und bleibt was es ist: ein schlechtes Ergebnis.

Permanent schwache oder stark schwankende Ergebnisse fördern nicht eben das notwendige Vertrauen der Bank in den Unternehmer. Gleiches gilt, wenn sich Ergebnis und Umsatz weitgehend entkoppeln.

Hohe Vorratsbestände können nicht ohne weiteres mit dem Ergebnis summiert werden, denn Vorräte beinhalten stets ein Risiko auf Abwertungsbedarf. Diesem Abwertungsbedarf wird das Niederstwertprinzip bei handelsrechtlicher Bilanzierung gerecht. In rein steuerrechtlichen Ergebnisrechnungen (Einnahme-Überschuss-Rechnung) gibt es solchen *Zwang* nicht. Eine Bank muss zwangsläufig skeptischer auf eine Einnahme-Überschuss-Rechnung blicken, als auf eine Handelsbilanz (insoweit Vorräte eine bedeutende Rolle spielen).

- Dem tatsächlichen / wirtschaftlichen Ergebnis eines Unternehmens wird die Handelsbilanz am ehesten gerecht; dazu gibt es schlicht keine Alternative – schon gar nicht eine steuerrechtliche Ergebnisrechnung.

Und wer beispielsweise das just neu geschaffene Wahlrecht zur Aktivierung selbsterstellter immaterieller Vermögensgegenstände ausüben will, hat ausschließlich dann einen *Nutzen* davon, wenn er eine Handelsbilanz erstellt.

Ergebnis

Bei allem Verständnis für das Interesse von Unternehmern, sich von unnötigem Ballast zu befreien, gilt es hinsichtlich der Befreiung von der handelsrechtlichen Bilanzierungspflicht mit Bedacht zu entscheiden.

Für die Beibehaltung der handelsrechtlichen Bilanzierung sprechen m. E.

- eine relativ hohe Fremdkapitalquote (Rating),
- viele oder komplexe Geschäftsvorfälle (Informationsgewinn),
- hohe Vorratsbestände (wirtschaftlich korrektes Ergebnis, Rating) sowie
- eine baldige Überschreitung der Schwellengrenzen für die Befreiung (Entfall des Wahlrechts).

Randbemerkung

Die Befreiung von der handelsrechtlichen Bilanzierungspflicht wird Manchem suggerieren, dass das HGB einen erheblichen Arbeitsaufwand verursache, der eben vermeidbar sei. Dem möchte ich (zugegeben *spitzfindig* und für den Unternehmer kaum von praktischer Bedeutung) entgegenreten:

Nicht die handelsrechtliche Bilanzierung i. e. S. wird kleineren Unternehmen Probleme bereiten, sondern die steuerrechtlichen (Sonder-) Vorschriften, die nicht selten dem HGB zuwiderlaufen und selbstverständlich auf die Handelsbilanz einwirken. Es wäre nicht *fair*, dem HGB erheblichen Arbeitsaufwand zuzutragen, weil dieser eben erst durch steuerrechtliche Vorgaben entsteht. Insofern macht, wer auf die handelsrechtliche Bilanzierung verzichtet, gewissermaßen den Bock zum Gärtner, weil er künftig seine Ergebnisrechnung rein auf steuerrechtliche Vorschriften stützt. (Dennoch: Die einfachere Einnahmen-Überschuss-Rechnung kann für einige wenige Unternehmer eine sinnvolle Alternative sein!) Die handelsrechtliche Bilanzierung ist – oder ermöglicht – (auch heute noch) eine vernunftgeprägte wirtschaftliche Ergebnisrechnung (sofern auf rein steuerlich motivierte Wertansätze in einer „Einheitsbilanz“ verzichtet wird). Das sieht der Gesetzgeber für größere Unternehmen offensichtlich nicht anders.

Das HGB ist bei Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen von wirtschaftlicher Vernunft, Vorsicht und Nachhaltigkeit geprägt. Das kann vom Steuerrecht – auch wegen des anderen Fokus – nicht behauptet werden. Hieraus resultieren die Grenzen der Vermeidbarkeit von – oft nur scheinbarem – *Ballast* (vgl. oben *kritische Anmerkungen zum Verzicht auf die Bilanzierung*).

Im Vordergrund dieser Befreiung von Bilanzierungspflichten steht m. E. die Vermeidung der Erstellung von zwei Bilanzen (Handelsbilanz und Steuerbilanz), wie dies – wegen komplexer steuerrechtlicher Vorgaben! – vielfach erforderlich ist und zunehmend erforderlich werden wird.